

NOTARE  
RECHTSANWÄLTE  
RÜCKOLDT · RINGEL & COLL.  
BRAKE · ELSFLETH



Rechtsanwälte Rückoldt, Ringel & Coll. · Sielstraße 6 · 26919 Brake

Verwaltungsgericht Oldenburg  
Schloßplatz 10  
26014 Oldenburg

**Kanzlei Brake**

**Torsten Rückoldt**, Notar  
Rechtsanwalt  
Amtssitz in Brake  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Familienrecht  
Mediator

**Lutz H. Franke**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Nils Ole Rückoldt**

Rechtsanwalt  
Interessenschwerpunkte:  
Bau- und Architektenrecht  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Versicherungsrecht

**Sielstraße 6**

**26919 Brake**

**Tel: (0 44 01) 93 81-0**

**Fax: (0 44 01) 93 81-99**

E-Mail: [brake@dasRechtsanwaltsbuero.de](mailto:brake@dasRechtsanwaltsbuero.de)  
[www.dasrechtsanwaltsbuero.de](http://www.dasrechtsanwaltsbuero.de)

**Kanzlei Elsfleth**

**Gunter Ringel**, Notar a.D.  
(bis 2011)

**Jürgen Nipper**, Notar

Rechtsanwalt  
Amtssitz in Elsfleth  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Volker Speckmann**

Rechtsanwalt  
Interessenschwerpunkte:  
Landwirtschaftsrecht  
Handels- und Gesellschaftsrecht

26.10.2016

00749-15/NR/uv

**Geschäftszeichen: 4 A 3566/16**

In der Verwaltungsrechtssache

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

./.

Landkreis Wesermarsch

RAe. Rückoldt, Ringel & Coll.

nehmen wir auf die Klageerwiderung wie folgt Stellung:

I.

Der Kläger verbleibt bei seiner Rechtsansicht, wonach ihm Mitwirkungsrechte zugestanden haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Aarhus-Konvention am 15.01.2007 mit völkerrechtlicher Wirkung ratifiziert, nachdem sie im Jahre 2006 u.a. über das Umweltrechtsbehelfsgesetz das BNatSchG hinsichtlich der Mitwirkungsrechte von Bürgern erweitert hat. Die Aarhus-Konvention sieht unter anderem vor:

**Bürozeiten:** Mo., Di., Mi., Do.: 09:00 - 12:30 Uhr und 14:30 - 17:00 Uhr · Fr.: 09:00 - 12:30 Uhr · Besprechungen nur nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**

**Postbank:** IBAN: DE55 2501 0030 0429 0463 06  
BIC: PBNKDEFF

**LzO:** IBAN: DE95 2805 0100 0060 4035 40  
BIC: SLZODE22

**OLB:** IBAN: DE05 2802 0050 1749 199400  
BIC: OLBODEH2XXX

**Raiffeisenbank:** IBAN: DE81 2806 1410 0011 18  
BIC: GENODEF1BRN

**Volksbank:** IBAN: DE32 2806 1822 6510  
BIC: GENODEF1EDE

**UST-ID Nr.:** DE 199 504 910

**Datenschutzhinweis:** Die im Rahmen der Mandatserstellung erforderlichen Daten werden mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt.

*„Wirksamer Umweltschutz bedarf der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Erfahrungen haben gezeigt, dass Beschwerden aus der Bevölkerung dazu beitragen, die mangelnde Umsetzung von Gesetzen oder europäischen Richtlinien aufzudecken. Grundvoraussetzung für eine solche Rolle ist, dass jede oder jeder die Möglichkeit hat, sich über die Umwelt zu informieren und sich in Entscheidungsprozesse einzubringen. Um die Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft zu stärken, haben die Staaten der europäischen Region im Juni 1998 die Aarhus-Konvention beschlossen.“*

Politisch-administrativ organisierte Geschehnisse zur Erteilung einer Baugenehmigung in einem Naturschutzgebiet sind für Naturschützer bundesweit von Bedeutung. Nur über die Mitwirkungsrechte haben die Bürger die Möglichkeit, sich nachhaltig für den Schutz von Natur und Landschaft, also auch für den Erhalt der Flora und Fauna, in ihren Regionen einzusetzen.

Der Beklagte bestreitet Mitwirkungsrechte, da seines Erachtens die bestehende NaturschutzgebietsVO bereits den streitgegenständlichen Neubau rechtfertigen würde und eine Änderung der NaturschutzgebietsVO nicht erforderlich gewesen sei. Hierfür zieht der Beklagte § 4 Ziff. 7 NaturschutzgebietsVO heran, der bestimmt, dass bestehende behördliche Genehmigungen von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Problematisch an dieser Argumentation ist indes, dass das Bauvorhaben nicht auf einer bestehenden behördlichen Genehmigung basiert. Denn wie der Beklagte bereits selbst vorträgt, ist die vormals bestehende (angeblich) „sehr gut erhaltene Wohnbaracke“ im Jahre 2010 abgerissen worden. Seither ist keine bestehende Bebauung mehr vorhanden gewesen. Offensichtlich sah auch der Beklagte dies seinerzeit selbst so, anderenfalls durch den Beigeladenen kein neuer Bauantrag hätte gestellt werden müssen.

Dieses Baugenehmigungsverfahren ist dann mit all seinen bereits dargestellten Mängeln auch durchgeführt worden. Wäre noch eine bestehende Bebauung vorhanden gewesen, hätte ein neues Baugenehmigungsverfahren bei dem Beklagten vermutlich gar nicht durchgeführt werden müssen. Jedenfalls ist die nunmehr vorhandene Bebauung nicht mehr mit einer Art „Bestandsschutz“ zu rechtfertigen.

Zum einen war bereits drei Jahre lang keine Bebauung mehr vorhanden, deren Bestand hätte geschützt werden können. Zum anderen ist die Art der Bebauung nunmehr in Form eines Doppelgeschossbauwerks mit geschosshoher Pfahlgründung eine ganz andere, als die ursprünglich vorhandene „sehr gut erhaltene Wohnbaracke“, welche ohne Pfahlgründung, eingeschossig, aus Holz, mit geringerer Kubatur und farblich eher in Landschafts-Tarnfarben gehalten war. Auf die bestehenden Rechtsprechungsgrundsätze zur Wirksamkeit von Bestandsschutz und deren Voraussetzung wird ausdrücklich hingewiesen. Dass auch die vorhandene Baugenehmigung für das inzwischen entfernte Gebäude nicht ausreichend bemessen gewesen ist und damit ein Bestandsschutz im Sinne des § 4 Ziff. 7 Naturschutzgebiets-VO nicht hergeleitet werden kann, wird an späterer Stelle dieses Schriftsatzes deutlich.

Die NaturschutzgebietsVO sieht ebenfalls keine Überwegungsrechte durch das FFH- oder das Naturschutzgebiet für den Beigeladenen vor. Außer für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis (§ 4 Abs. 3 Naturschutzgebiets-VO) ist grundsätzlich das Befahren des FFH- und des Naturschutzgebietes mit Kraftfahrzeugen nicht freigestellt, also verboten. Nur das Betreten ist unter den definierten Bedingungen des § 4 Abs. 2 Naturschutzgebiets-VO gestattet. Vom Verbot des Befahrens mit Kraftfahrzeugen wurde dem Beigeladenen jedoch eine Befreiung im Sinne der NaturschutzgebietsVO erteilt, ohne dass der Kläger an dieser Entscheidung hätte mitwirken können.

Da weder das Neubauvorhaben noch die Überwegung von der NaturschutzgebietsVO gedeckt sind, wäre diese NaturschutzgebietsVO gegebenenfalls unter Mitwirkung des Klägers zu ändern gewesen, woraus Mitwirkungsrechte entsprechend § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 38 NAGBNatSchG resultieren.

Das Mitwirkungsrecht des Klägers wird entgegen der beklagenseitigen Ausführungen nicht aus § 63 Abs. 2 Nr. 1 NBauO abgeleitet.

Unter Verweis auf den Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 15.12.2008 zu dortigem Geschäftszeichen 4 ME 315/08 wird darauf hingewiesen, dass der Kläger bei Nichtanwendbarkeit der NaturschutzgebietsVO hätte beteiligt werden müssen, § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG iVm § 38 NAGBNatSchG. Die Nichtanwendbarkeit der NaturschutzgebietsVO ergibt sich aus dem fehlenden Bestandsschutz des Bauvorhabens. Das Beteiligungsrecht eines Naturschutzverbandes ist dann verletzt, wenn die zuständige Behörde das an sich gebotene beteiligungspflichtige Verfahren unterlässt. Bevor eine Befreiung hinsichtlich des Eingriffs in ein Naturschutzgebiet erteilt werden kann, ist daher zwingend das Mitwirkungs-

recht anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gemäß § 3 UmwRG zu beachten. Im Ergebnis hat der Beklagte dem Beigeladenen eine Baugenehmigung erteilt, ohne dass es möglich wäre, diese auf die Befreiungstatbestände der NaturschutzgebietsVO zu stützen.

## II.

Hinsichtlich des Bestandsschutzes ist weiter auszuführen, dass dieser für die „sehr gut erhaltene Wohnbaracke“ gegebenenfalls aus Art. 14 GG hergeleitet werden könnte. Durch den vollständigen Abriß der baulichen Anlage kann dieser zugunsten neuer Bauvorhaben jedoch nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sehen vor, dass ein Bestandsschutz dann auf jeden Fall entfällt, wenn das Gebäude abgerissen wird. Dass das vormals bestehende Gebäude entfernt wurde, ist inzwischen unstreitig zwischen den Parteien.

Es liegt daher neben der Sache, wenn der Beklagte unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 Ziff. 6 der NaturschutzgebietsVO anmerkt, dass bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen zur allgemein freigestellten Nutzung und Instandhaltung qualifiziert werden. Denn die nunmehr bestehende Anlage/Einrichtung in Form des streitgegenständlichen Bauvorhabens ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der NaturschutzgebietsVO noch gar nicht existent gewesen. Die NaturschutzgebietsVO in seiner damaligen und jetzigen Form ist durch den Kläger aus dem Grunde nicht im Rahmen einer etwaigen Mitwirkung angegriffen worden, da der damalige Bestand eines Bauwerkes aus Sicht des Klägers zwar keine Statusverbesserung eines Naturschutzgebietes darstellte, jedoch die 1973 erbaute „sehr gut erhaltene Wohnbaracke“ zum Zeitpunkt der Entstehung der Naturschutzgebiets-VO in 2007 zweifelsohne Bestandsschutz entsprechend der grundgesetzlichen Regelungen genoß.

Auf die klägerseitigen Ausführungen zur Unverhältnismäßigkeit des Bauwerkes mit der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 7 der NaturschutzgebietsVO wird nochmals hingewiesen. Dieses ist völlig überdimensioniert für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Badestrandes, wobei die mit der Klage geäußerten Zweifel erneuert werden, ob diese Vorschrift den Neubau einer Wachstation überhaupt rechtfertigt. Zur Veranschaulichung werden mit diesem Schriftsatz aktuelle 3D-Aufnahmen des Kartendienstes Google Maps überreicht, aus denen ersichtlich wird, wie stark der Eingriff durch das Bauwerk das Landschaftsbild eines Naturschutzgebietes, je nach subjektivem Empfinden zerstört oder beschädigt, aber immer zweifelsohne optisch unnatürlich verändert.

**Beweis:** Farbkopien des Kartenausschnitts (aktuelle 3D-Satellitenaufnahme von Google Earth)

Gleichermaßen darf erneut darauf hingewiesen werden, dass das Bauwerk entgegen der Äußerungen des Beklagten mit der Klageerwiderung offensichtlich doch als Aus- und Fortbildungszentrum genutzt werden soll, worauf noch weiter eingegangen wird.

### III.

Die zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens wirksame NaturschutzgebietsVO rechtfertigt das Bauvorhaben (zumindest in seiner jetzigen Form) nicht.

Eine Änderung der NaturschutzgebietsVO wäre demnach erforderlich. Für eine solche Änderung ist es ebenfalls erforderlich, Mitwirkungsrechte des Klägers zu beachten, § 63 BNatSchG. Dies ist zwischen den Parteien offenichtlich auch unstreitig.

### IV.

Mit einer Stellungnahme des Ortsvorsitzenden des Beigeladenen vom 10.10.2016 macht dieser für alle Beteiligten deutlich, dass weiterhin beabsichtigt ist, das Gebäude als Vereinsheim und als Aus- und Fortbildungszentrum zu nutzen. Es ist aufgrund der öffentlichen Verlautbarungen von Vorstandsmitgliedern des Beigeladenen sogar anzunehmen, dass dieser sein Bauwerk in dem FFH-/Naturschutzgebiet Juliusplate weitgehend zur vollen Umsetzung der Zwecke gemäß § 2 der Satzung ihres Landesverbandes verwenden möchte. Diese in der Satzung formulierten Vereinszwecke gehen aber weit über einen reinen Rettungswachdienst an einem Naturschutzgebietsbadestrands hinaus.

**Beweis:** Kopie der Satzung des DLRG Niedersachsen

Bereits der Begriff „Zentrum“ macht schon deutlich, dass sich hier Aktivitäten zentrieren werden, was zwangsläufig damit einhergeht, dass dort erhöhter Publikums- und Fahrzeugverkehr aufkommen wird, was wiederum mit den Grundsätzen eines Naturschutzgebietes nicht vereinbar ist. Da jedoch kein Bestandsschutz vorliegt, der Beklagte überdies mitteilte, dass eine Nutzung als Aus- und Fortbildungszentrum nicht genehmigt sei und ein Vereinsheim dem Zweck dient, dass dort Vereinsmitglieder zum geselligen Beisammensein zusammen-

kommen können, ist die derzeitige Nutzung des Gebäudes nicht nur baugenehmigungswidrig, sondern überdies auch nicht durch die geltende Gesetzeslage gedeckt.

Ferner lässt auch das Wahlprogramm des SPD Ortsvereins zur Kommunalwahl 2016 erkennen, dass dieser den „Erhalt des Aus- und Fortbildungszentrums an der Juliusplate“ fordert. Mitglied und Kandidatin zur Wahl ist Frau Heike Gloystein, welche gleichzeitig Beisitzerin im Vorstand des Beigeladenen ist. Allein das Wort „Erhalt“ bringt damit zum Ausdruck, dass bereits in der Vergangenheit die DLRG-Wachstation vorsätzlich genehmigungswidrig und aus Sicht des Klägers naturschutzgebietsunverträglich als Aus- und Fortbildungszentrum genutzt wurde und auch weiter in dieser rechtswidrigen Form genutzt werden soll, was eine Email des DLRG-Ortsvorsitzenden Weegen an den Kläger verdeutlicht.

**Beweis:** 1. Kopie des SPD-Wahlprogramms  
2. Kopie der Email des Beigeladenen vom 10.10.2016

Entsprechend der Baugenehmigung ist die Nutzung des Bauwerkes als „Neue DLRG-Station für ein Wachteam aus 5-7 Männern“ beschrieben. Über diese Nutzungsart hinaus liegt keine Genehmigung vor.

Aber auch in der ursprünglichen Baugenehmigung hinsichtlich der „sehr gut erhaltenen Wohnbaracke“ von 1972/1973 war einzig die Nutzung als „... Wohnbaracke, die lediglich für die Badesaison als Rettungswach-Station dienen soll“ beschrieben worden.

**Beweis:** Kopie der Baugenehmigung vom 12.06.1973

Es stellt sich demnach so dar, dass die Station jahrzehntelang und fortwährend entgegen entsprechender Genehmigungen genutzt wurde und wird.

Interessant in diesem Zusammenhang ist der Nebenaspekt, dass das streitgegenständliche Bauvorhaben keine Damentoilette vorsieht, eine Herrentoilette jedoch schon. Dies ist auch aus dem Grunde interessant, dass auch nur „Männer“ für den Wachdienst laut Baugenehmigungsunterlagen vorgesehen sind. Eine Überprüfung des Bauwerks hinsichtlich der Einhaltung von diskriminierungsverhindernden Rechtsvorschriften drängt sich daher nahezu auf.

Der Kläger weist nochmals auf § 1 Abs. 1 BNatSchG hin, wonach als allgemeiner, aber abweichungsfester Grundsatz gilt, dass die Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen sind.

**N. Rückoldt**  
Rechtsanwalt

Anlagen: - Farbkopien des Kartenausschnitts  
(aktuelle 3D-Satellitenaufnahme von Google Earth)  
- Kopie der Satzung des DLRG Niedersachsen  
- Kopie des SPD-Wahlprogramms  
- Kopie der Email des Beigeladenen vom 10.10.2016  
- Kopie der Baugenehmigung vom 12.06.1973